

## Abiturprüfung - Ergebnis der ersten Konferenz

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abiturprüfung \_\_\_\_\_

### Ergebnis der ersten Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses

Name des Prüflings: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

Abiturfach	Fach <sup>1</sup>	Leistungsbewertung in den Halbjahren der Qualifikationsphase				Zur Zulassung angerechnete Punkte			Durchschnittspunktzahl
		12.1	12.2	13.1	13.2	Grundkurse	Leistungskurse		
							einfach	zweifach	
		Summe der Punkte:		GK		LK			

Gesamtsumme

Anzahl der eingebrachten Kurse

Die Punktzahlen in Klammern wurden nicht in die Zulassungsberechnung einbezogen.

Berechnung der Punktsumme im Block I gemäß § 15 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 APO-BK Anlage D:

Die Prüfung der Zulassung erfolgte unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen in der Qualifikationsphase mit der Maßgabe der Erreichung einer höchstmöglichen Punktzahl (für den Block I) gemäß § 15 Absatz 2 APO-BK Anlage D. Falls der Prüfling beantragen möchte, dass Änderungen bezüglich der Einbringung für die Berechnung der Punktsumme im Block I vorgenommen werden, so ist dies innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Konferenz schriftlich gegenüber der Schule zu erklären.

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Abiturprüfung **zugelassen**.
- Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Abiturprüfung **nicht zugelassen**.

Nur bei Nichtzulassung: Es liegen folgende Verstöße gegen die Zulassungsbedingung(en) nach § 15 APO-BK Anlage D vor:

- Bewertung eines zu belegenden Kurses des berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereiches mit null Punkten (*alt - auslaufend - vgl. RdErl. v. 15.10.2018 (ABl. NRW. 11/18 S. 36 Nr. V 12.)*)
- Nichterreichen von mindestens 200 Punkten im Block I
- Bewertung eines einzubringenden Kurses mit null Punkten
- Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl einzubringender Kurse mit weniger als fünf Punkten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>2</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

1) In der Reihenfolge der erlassenen Stundentafel  
2) Nichtzutreffende streichen

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheinigung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_